

## Nichtamtliche Lesefassung

Vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968)  
in der Fassung vom 27. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 46, S. 233–342)

# Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

## Anlage B

### zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

#### I. Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

### Soziologie

#### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach) vermittelt umfassende Kenntnisse der Grundlagen des Fachs, seiner Begriffe, Theorien und methodischen Zugänge sowie der thematischen Schwerpunkte soziologischer Forschung. Entsprechend gliedern sich die Lehrangebote in die Bereiche Theorien, Methoden und Themenfelder. Die Studierenden erhalten erstens einen differenzierten Überblick über klassische und moderne soziologische Theorien, beziehen dieses Wissen auf gesellschaftliche Phänomene und üben ihre soziologische Reflexionsfähigkeit in Forschungs- und Lehrpraxis ein. Das Studium vermittelt zweitens fundierte und anwendungsorientierte Kompetenzen der quantitativen wie qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung. Drittens setzen sich die Studierenden vertiefend mit ausgewählten speziellen Soziologien auseinander, führen selbständig ein eigenes Studienprojekt durch oder absolvieren ein Praktikum in einem für die Soziologie relevanten Berufsfeld. Die fundierte theorie- und forschungsorientierte wissenschaftliche Ausbildung schützt vor allzu engen Spezialisierungen und gewährt ein hohes Maß an Einsicht in die Komplexität menschlicher Lebenswelten. Die im Studium erworbenen Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden sind wertvoll für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft (Personalmanagement, Betriebsorganisation, Marketing), der Politik (Politikberatung, Verwaltung, Sozialwesen, NGOs) und der Kultur (Medien, Kulturmanagement).

(2) Im Hauptfach Soziologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Hauptfach Soziologie in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

#### § 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Grundlagen der Soziologie I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundzüge der Soziologie	V + Ü	P	4	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Einführung in die empirische Sozialforschung	V + Ü	P	4	8	1	SL

## Nichtamtliche Lesefassung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

<b>Grundlagen der Soziologie II (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte	S	P	2	6	1	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	S/Ü	P	2	4	2	SL

<b>Gesellschaftstheorien (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Gesellschaftstheorien	V + Ü	P	4	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Globalisierung (10 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Globaler und regionaler Wandel	V + Ü	P	4	10	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Soziologische Theorien (6 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Seminar aus dem Bereich Soziologische Theorien	S	P	2	6	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

<b>Forschungsmethoden der Soziologie (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie I	V + Ü	P	4	8	2	SL
Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie II	V + Ü	P	4	8	3	SL und PL: Klausur

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie I.

### Nichtamtliche Lesefassung

(2) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

<b>Quantitative Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Quantitatives Forschungspraktikum I	S	P	2	8	3	SL
Quantitatives Forschungspraktikum II	S	P	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Quantitatives Forschungspraktikum II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Quantitatives Forschungspraktikum I.

<b>Qualitative Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Qualitatives Forschungspraktikum I	S	P	2	8	3	SL
Qualitatives Forschungspraktikum II	S	P	2	8	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Qualitatives Forschungspraktikum II ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Qualitatives Forschungspraktikum I.

(3) Das folgende Modul ist zu absolvieren:

<b>Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (8 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Vertiefungsseminar zur Empirischen Forschung	S	WP	2	8	5	SL und PL: mündliche Prüfung
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie	S	WP	2	8	5	SL und PL: mündliche Prüfung
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Spezielle Soziologien	S	WP	2	8	6	SL und PL: mündliche Prüfung

Nach eigener Wahl ist eines der drei Vertiefungsseminare zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der Soziologie I und der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden und Statistik der Soziologie II im Modul Forschungsmethoden der Soziologie.

(4) Nach eigener Wahl ist eines der drei folgenden Module zu absolvieren:

<b>Studienprojekt (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Studienprojekt		P		16	5	SL

Es ist ein studiengangrelevantes Studienprojekt eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die im

## Nichtamtliche Lesefassung

Rahmen des Studienprojekts zu erbringenden Leistungen sind mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

<b>Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P		16	5	SL

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

<b>Praxis und Interdisziplinarität (16 ECTS-Punkte)</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Studienleistung/ Prüfungsleistung</b>
Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten sozial- und kulturwissenschaftlichen Themen	V/S/Ü	P	2–4	8	5	SL
Praktikum	Pr	P		8	5	SL

Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten sozial- und kulturwissenschaftlichen Themen  
Die Auswahl einer oder mehrerer geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.

### Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens fünf Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach Soziologie relevanten Bereich tätig ist, abzuleisten. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

## § 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie im Modul Grundlagen der Soziologie I die Prüfungsleistung erbracht wurde.

## § 5 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Hauptfachs Soziologie werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Soziologie I	zweifach
Gesellschaftstheorien	zweifach
Globalisierung	zweifach
Soziologische Theorien	dreifach
Forschungsmethoden der Soziologie	zweifach
Quantitative Forschungspraxis oder	
Qualitative Forschungspraxis	zweifach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	dreifach

**§ 6 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Soziologie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.